

# **Verordnung der Gemeinde Schäftlarn über den Schutz des Bestandes an Bäumen (Baumschutzverordnung, BschVO)**

vom 26.07.2017

Die Gemeinde Schäftlarn erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1, § 29 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m. Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl S.82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2015 (GVBl S. 73), folgende Verordnung:

## **§ 1 Schutzgegenstand**

Der Bestand an Bäumen und die als Ersatzpflanzung festgesetzten Gehölze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden geschützt.

## **§ 2 Schutzzweck**

Zweck der Verordnung ist es, die Bäume und die als Ersatzpflanzung festgesetzten Gehölze als Element von Natur und Landschaft und aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen, um

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu erreichen,
2. das Ortsbild zu beleben,
3. die einheimische biologische Vielfalt zu sichern, und Lebensstätten im Sinne des Artenschutzes (§§ 39 und 44 BNatSchG) zu erhalten,
4. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern,
5. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

## **§ 3 Verbote**

- (1) Es ist verboten, lebende Bäume und als Ersatzpflanzung festgesetzten Gehölze zu entfernen, zu beschädigen oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume und als Ersatzpflanzung festgesetzten Gehölze gefällt, stammnah gekappt, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln i. S. von Satz 1.

- (3) Eine Beschädigung oder Veränderung liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum vorzeitigen Absterben von Bäumen und von als Ersatzpflanzung festgesetzten Gehölzen führen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern. Dies sind insbesondere unsachgemäße Schnittmaßnahmen, das Ausbringen von schädlichen Stoffen, Abgrabungen, Versiegelungen, Verdichtungen und Aufschüttungen im Wurzelbereich.
- (4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen und als Ersatzpflanzung festgesetzten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen. Maßnahmen, welche diesen Tatbestand erfüllen, sind v. a. das Entfernen und Einkürzen von stärkeren Ästen sowie umfangreiches Auslichten bzw. Einkürzen der Krone.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. Laubbäume, die in 100 cm Höhe einen Stammumfang von 60 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzungen sind, Nadelbäume, die in 100 cm Höhe einen Stammumfang von 80 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzungen sind sowie Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen,
2. Sträucher, die keine Ersatzpflanzungen sind,
3. Bäume in gewerblichen Baumschulen, Gärtnereien und Obstbaumpflanzungen,
4. Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren,
5. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Gehwegen und Fahrbahnen,
6. Gestaltungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen auf öffentlichen Grünflächen,
7. Maßnahmen zum Bau und zur Sicherung der Ver- und Entsorgungsnetze nach Abstimmung mit der Gemeinde und dem Ver-/Entsorgungsunternehmer,
8. Pflegemaßnahmen, die im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde oder der Gemeinde Schäftlarn zur Erhaltung von Bäumen durchgeführt werden,
9. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält.

Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.  
Die artenschutzrechtlichen Regelungen §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.

#### **§ 5 Genehmigung, Befreiung**

- (1) Eine Genehmigung für das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume bzw. als Ersatzpflanzung festgesetzten Gehölzen ist zu erteilen, wenn

1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung nicht möglich ist, oder
  2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
  3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
  4. Bäume bzw. als Ersatzpflanzung festgesetzten Gehölzen infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.
- (2) Eine Befreiung für das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume bzw. als Ersatzpflanzung festgesetzter Gehölze kann im Einzelfall erteilt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
  3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 1 und die Befreiung nach Abs. 2 ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume bzw. als Ersatzpflanzung festgesetzten Gehölze nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach der Lage im Grundstück zu bezeichnen. Die Gemeinde Schäftlarn kann im Einzelfall die Vorlage von Plänen verlangen und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt festlegen.
- (4) Die Entscheidung der Gemeinde Schäftlarn ergeht schriftlich.

## § 6

### **Ersatzpflanzung, Nebenbestimmungen und Ausgleichszahlung**

- (1) Eine Genehmigung bzw. Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass auf demselben Grundstück durch eine Ersatzpflanzung die eingetretene Bestandsminderung ausgeglichen wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzart, Pflanzfristen und - sofern dies für eine gesunde Entwicklung der Ersatzpflanzung erforderlich oder das Ortsbild von besonderer Bedeutung ist - auch der Standort der Pflanzung näher bestimmt werden. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann eine erneute

Vornahme der Pflanzung verlangt werden. Ersatzpflanzungen sind fachgerecht anzulegen. Bei der Pflanzung von Bäumen sind mindestens drei Meter Abstand vom Stamm der selbigen zu den Stämmen etwaiger Bestandsbäume und zu Baukörpern u. ä. einzuhalten. Bei als Ersatzpflanzung festgesetzten Sträuchern entfällt der Mindestabstand.

(3) Art und Umfang der Ersatzpflanzung bemessen sich nach Art und Umfang der Bestandsminderung. Hierbei sind der Stammumfang, Gesundheitszustand, die ökologische Bedeutung sowie die Bedeutung für das Ortsbild maßgeblich. Kugelformen und standortfremde Gehölze sind als Ersatzpflanzung nicht zulässig. Die Gemeinde Schäftlarn kann demnach für einen entfernten Baum mit einem Stammumfang von

- a) 60 -110 cm einen heimischen Laubbaum von 16-18 cm  
Mindeststammumfang,
- b) 111 -180 cm einen heimischen Laubbaum von 18-20 cm  
Mindeststammumfang,
- c) 181 - 250 cm einen heimischen Laubbaum von 20-25 cm  
Mindeststammumfang,
- d) größer als 250 cm einen heimischen Laubbaum von 25-30 cm  
Mindeststammumfang

als Ersatzpflanzung verlangen.

Abweichungen:

- Bei der Pflanzung von Hochstammobstbäumen verringert sich die Mindestpflanzgröße um zwei Zentimeter Umfang.
- Wird durch die Gemeinde eine besondere ökologische Wertigkeit oder eine besonders herausragende Bedeutung des zur Fällung beantragten Baumes für das Ortsbild festgestellt, z. B. durch Solitärbaumcharakter, kann die nächst höhere Mindestpflanzgröße verlangt werden.
- Werden mehrere dicht beieinanderstehende Bäume gleichzeitig zur Fällung genehmigt und ist eine der Anzahl der Fällungen entsprechende Ersatzbaumpflanzung fachlich nicht sinnvoll (z. B. bei engen Fichtenreihen), kann eine geringere Anzahl, dafür aber die nächsthöhere Mindestpflanzgröße in Bezug auf den größten zur Fällung genehmigten Baum gefordert werden.
- In besonders engräumigen Situationen können einheimische Sträucher an Stelle von Einzelbäumen als Ersatz zugelassen werden. Dies ist z. B. dann möglich, wenn ein zur Fällung genehmigter Baum nahe der Grundstücksgrenze zwischen zwei Gebäuden steht. Die Grundstücksgröße allein begründet keine Engräumigkeit.
- Die als Ersatz für oben genannte Fälle vorgesehenen Sträucher sind bezogen

auf den Stammumfang eines gefällten Baumes in folgender Größe und Anzahl anzupflanzen:

- o Stammumfang 60-110 cm: ein bis drei heimische Großsträucher von 125-150 cm Höhe,
  - o Stammumfang 111-180 cm: ein bis drei heimische Großsträucher von 150-175 cm Höhe,
  - o Stammumfang >180 cm: zwei bis vier heimische Großsträucher von 150-175 cm Höhe,
  - o für Sträucher, die als Ersatzpflanzung angepflanzt wurden, wird als Ersatz grundsätzlich die gleiche Größe der ursprünglich geforderten Pflanzgröße angesetzt
- (4) Darüber hinaus können zur Sicherung der Verbote Auflagen zum Schutz des verbleibenden Baumbestands erteilt werden.
- (5) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume oder als Ersatzpflanzung festgesetzte Gehölze entfernt, beschädigt oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Ist in den Fällen des Abs. 2 und 5 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung erforderlich sind (hierin enthalten sind die Kosten für die Anschaffung, Lieferung, fachgerechte Pflanzung und Fertigstellungspflege). Eine Ersatzpflanzung ist nicht möglich oder zumutbar, wenn ihr tatsächliche Gründe entgegenstehen. Die Ausgleichszahlung wird zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen verwendet.

## **§7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

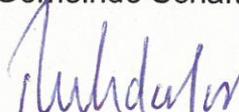
- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und 7 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung bzw. Befreiung entfernt, beschädigt oder verändert, oder
  2. entgegen § 6 eine vollziehbare Auflage nicht erfüllt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 58 Bayer. Naturschutzgesetz.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Schäftlarn über den Schutz des Bestandes an Bäumen vom 05.10.2000 außer Kraft.

Schäftlarn, 01.08.2017

Gemeinde Schäftlarn

  
Dr. Ruhdorfer  
Erster Bürgermeister

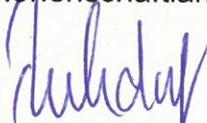


**Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorliegende Baumschutzverordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Schäftlarn am 26. Juli 2017 beschlossen. Die Verordnung wurde am 01.08.2017 vom ersten Bürgermeister ausgefertigt und am 02.08.2017 amtlich bekannt gemacht.

Die Verordnung trat eine Woche nach der Bekanntmachung, also am 09. August 2017, in Kraft.

Hohenschäftlarn, 10. August 2017

  
Dr. Ruhdorfer  
Erster Bürgermeister